

Dr. Patrick Melin, LL.M. (USA)  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

# Stellungnahme gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags

Sitzung vom 01. März 2023, 11 Uhr

Thema: Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts

Vor dem Hintergrund meiner Erfahrungen als Vorsitzender der 49. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart, die als Wirtschaftszivilkammer Teil des im November 2020 eingerichteten „Stuttgart Commercial Court“ ist (s. dazu näher den Internetauftritt [www.commercial-court.de](http://www.commercial-court.de)), begrüße ich die Absicht der Bundesregierung ausdrücklich, die deutsche Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von spezialisierten Spruchkörpern zu stärken, die zudem auf Wunsch der Parteien die Möglichkeit anbieten, das Gerichtsverfahren umfassend auf Englisch durchzuführen<sup>1</sup>.

## 1. Effektive Wirtschaftsziviljustiz als Standortfaktor

Ausgangspunkt der rechtspolitischen Überlegungen muss die Erkenntnis sein, dass eine leistungsstarke Ziviljustiz, die in der Lage ist, auch umfangreiche nationale und internationale Handelsstreitigkeiten rechtlich überzeugend und in angemessener Zeit zu lösen – sei es einvernehmlich im Vergleichswege, sei es durch eine gerichtliche Entscheidung – ein ganz wesentlicher wirtschaftlicher Standortfaktor ist. Eine geordnete und effektive *Rechtsdurchsetzung* gehört ebenso zu den Voraussetzungen einer florierenden Marktwirtschaft wie eine angemessene Rechtssetzung. Diese Erkenntnis war schon im 19. Jahrhundert Hintergrund für die Schaffung des London Commercial Court, der seither international eine Vorrangstellung im Bereich des gerichtlichen „Commercial Dispute Resolution“ eingenommen hat, und sie hat im Zusammenhang mit dem Brexit eine Reihe von Ländern dazu bewogen, eigenständige „Commercial Courts“ oder internationale Kammern an bestehenden Gerichten zu schaffen, in dem Bestreben, als Gerichtsstandort künftig London Konkurrenz machen zu können. Beispielhaft sind hier zu nennen der Singapore International Commercial Court, der Netherlands Commercial Court in Amsterdam oder die „International Chamber“ am Tribunal de Commerce de Paris und seit 2018 auch am Berufungsgericht, dem

---

<sup>1</sup> Die folgende Stellungnahme gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder

Cour d'Appel. Es liegt im Interesse der deutschen Wirtschaft, dass der Justizstandort Deutschland hier nachzieht.

## 2. Ausgangsbefund

Ein wesentlicher Hintergrund für die Schaffung von leistungsstarken gerichtlichen Spruchkörpern, die auch Verfahren auf Englisch, der lingua franca des internationalen Handelsverkehrs, verhandeln können, ist der Befund, dass eine Vielzahl von internationalen Handelsstreitigkeiten zwischenzeitlich nicht mehr vor staatlichen Gerichten, sondern vor privaten Schiedsgerichten – und dort auf Englisch - ausgetragen werden. Es gibt inzwischen ganze Rechtsgebiete – paradigmatisch ist insoweit das Unternehmenskaufrecht – in denen vertraglich praktisch ausschließlich Schiedsklauseln vereinbart werden, und sich somit die Parteien durchweg nicht der staatlichen Gerichtsbarkeit anvertrauen. Zwar kann der insgesamt zu beobachtende Verfahrensrückgang in zivilrechtlichen Verfahren vor Gericht in Deutschland zahlenmäßig allenfalls zu einem Bruchteil mit der „Abwanderung“ von Fällen in die Schiedsgerichtsbarkeit erklärt werden. Auch soll die Daseinsberechtigung der Schiedsgerichtsbarkeit, die in vielen Fällen einen für die Parteien maßgeschneiderten Rahmen für die Konfliktlösung bereitstellt, selbstverständlich nicht in Frage gestellt werden. Dennoch ist es ein unter verschiedenen Gesichtspunkten besorgniserregender und nicht hinzunehmender Befund, wenn „conflict resolution“ in ganzen Rechtsgebieten vollständig außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit stattfindet.

*Podszun/Rohner* (NJW 2019, 131) haben hier m.E. zu Recht die Gefahr gesehen, dass dem Staat „die normative Prägekräft“ für den betreffenden Bereich der Wirtschaft entgleitet, wenn nämlich gar kein staatlicher Einfluss mehr über die Setzung von Recht hinweg auf dessen Durchsetzung ausgeübt werden kann. Ein Fehlen von veröffentlichten obergerichtlichen bzw. höchstrichterlichen Entscheidungen in einem ganzen Rechtsgebiet erscheint unter diesem Aspekt, aber auch unter anderen Gesichtspunkten fatal: So kann es keine geordnete Rechtsfortbildung geben, wenn es keine Orientierungspunkte anhand veröffentlichter höchstrichterliche Entscheidungen gibt. Generell ist es für die Vorhersehbarkeit und Konsistenz von gerichtlichen ebenso wie schiedsrichterlichen Entscheidungen in hohem Maße förderlich, wenn es veröffentlichte obergerichtliche Urteile gibt, anhand derer man sich bei der Entscheidungsfindung orientieren kann. Die staatliche Gerichtsbarkeit erweist sich so nicht als Konkurrenz, sondern als notwendige Ergänzung zur Schiedsgerichtsbarkeit. Es geht mit der Schaffung von „Commercial Courts“ nicht darum, der Schiedsgerichtsbarkeit „das Wasser abzugraben“, sondern den Parteien in großen internationalen Wirtschaftszivilverfahren überhaupt eine realistische Alternative zu der privaten Schiedsgerichtsbarkeit zu bieten und damit zugleich der Schiedsgerichtsbarkeit Orientierungspunkte zu geben und die Konsistenz und Vorhersehbarkeit aller Entscheidungen in dem betreffenden Rechtsgebiet zu erhöhen.

## 3. Voraussetzungen für ein Erfolgsmodell

Eine wesentliche Gefahr bei der Schaffung derartiger Spruchkörper ist es, dass – zumal in einer ggf. auch langen Anlaufphase – keine oder wenige Fälle vor den „Commercial Court“ gebracht

werden. Dass das Angebot eines solchen Spruchkörpers zu einem Erfolgsmodell wird, ist kein Selbstläufer. Die praktische Erfahrung der in verschiedenen Bundesländern in den letzten Jahren eingerichteten „Internationalen Kammern für Handelssachen“ etwa lehrt, dass das bloße Angebot, die mündliche Verhandlung auf Englisch führen zu können, praktisch niemanden dazu bewegt, seinen Konflikt vor einer solchen Kammer ausfechten zu wollen. Auch wir am Stuttgart Commercial Court, obwohl es sich um ein in einer Reihe von Punkten weitreichenderes und erfolgreiches Projekt handelt, stellen fest, dass die Wirtschaftszivilverfahren – zumal große internationale Wirtschaftszivilverfahren – nicht zwingend in großer Zahl „Schlange stehen“, um sich mittels einer Gerichtsstandsvereinbarung der Jurisdiktion eines „Commercial Court“ zu unterstellen.

Insofern ist es sehr zu begrüßen, dass alle bei der vorliegenden Anhörung zur Diskussion gestellten Vorschläge einen ambitionierten Ansatz verfolgen, der mehrere Elemente kombiniert und sich nicht auf das Angebot eines englischsprachigen Verfahrens beschränkt.

a) Zunächst einmal halte ich es – auch aus meiner Erfahrung als Vorsitzender Richter am Stuttgart Commercial Court – für sehr wichtig, dass ein Commercial Court möglichst von Anfang an über ein zahlenmäßig adäquates Fallaufkommen verfügt, um auch über seine kontinuierliche Arbeit die maßgeblichen Akteure – Anwälte, Unternehmensjuristen und auch die sonstigen Entscheidungsträger in Unternehmen – überzeugen zu können. Es reicht nach meiner Erfahrung nicht aus, einen besonderen Spruchkörper einzurichten und zu bewerben, sondern er muss auch kontinuierlich Gelegenheit haben, sich durch seine Arbeit einen entsprechenden Ruf in der Praxis zu erarbeiten. Hinzu kommt, dass auch der Spruchkörper selbst seine Kompetenz insbesondere durch eine intensive Beschäftigung mit den ihm zugewiesenen Spezialmaterien erweitern und vertiefen kann.

Insofern begrüße ich es, wenn im Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz die für die erstinstanzlichen OLG-Senate vorgesehene Streitwertgrenze gegenüber dem Entwurf des Bundesrates auf 1 Mio. Euro abgesenkt wird.

Ebenso ist zu begrüßen, dass die vorgesehenen erstinstanzlichen OLG-Senate nicht ausschließlich gewählt werden können, wenn zugleich in englischer Sprache verhandelt werden soll, sondern dass das Verfahren auf Englisch, das zumindest in der Anfangsphase realistischer Weise eher die Ausnahme sein wird, nur fakultativ angeboten wird.

Auch halte ich die Möglichkeit, Kooperationen der Länder für gemeinsame Commercial Courts zu ermöglichen, für sinnvoll, denn auf diese Weise wird es vor einem einzelnen OLG-Senat, der länderübergreifend zuständig ist, zu einer höheren Fallzahl kommen. Ganz wesentlich für den Erfolg von „Commercial Courts“ erscheint mir zudem, dass man zumindest zu einem gewissen Grad eine Spezialisierung der Spruchkörper auf bestimmte Materien vorsieht. Nach meiner Erfahrung – auch aus Gesprächen mit vielen Praktikern aus der Schiedsgerichtsbarkeit – ist nach wie vor die Qualifizierung und damit Qualität der Entscheider das zentrale Kriterium bei der Wahl des „Dispute Resolution Forums“, und die Qualität steigt unzweifelhaft mit der

Spezialisierung der Richter auf bestimmte Materien. Es gilt, einen „Gemischtwarenladen“ mit einzelnen Fällen aus völlig unterschiedlichen Rechtsgebieten zu vermeiden.

Zu begrüßen ist auch die vorgesehene Einrichtung von landgerichtlichen Spruchkörpern in Form von englischsprachigen Kammern als Ergänzung zu den erstinstanzlichen OLG-Senaten. Es wäre aus meiner Sicht allerdings wünschenswert, den Begriff „Commercial Court“, wenn man ihn benutzen will, in einem umfassenderen Sinne zu verwenden und auch auf die landgerichtlichen Spruchkörper zu erstrecken (ähnlich auch *Römermann*, GmbHR 2023, R52, R53). Auf diese Weise ließen sich auch die bereits auf Landesebene etablierten und erfolgreichen „Commercial Courts“ zwangloser in das neue gesetzgeberische Konzept einbetten. Wesentlich ist auch, dass man durch Änderung von § 348 ZPO gesetzgeberisch dafür Sorge trägt, dass die landgerichtlichen „Commercial Courts“ regelmäßig als Kammer zuständig sind. Eine Besetzung mit drei Richtern ist ebenso wie die Spezialisierung der Kammer ein Garant für hohe juristische Qualität.

b) Dass – fakultativ nach Wahl der Parteien – Englisch als Sprache für das gesamte Verfahren, einschließlich der Schriftsätze und Entscheidungen des Gerichts, ermöglicht werden soll, ist ebenfalls ausdrücklich zu begrüßen. Es ist angesichts dessen, dass in vielen Fällen im Wirtschaftszivilrecht – etwa im Unternehmenskaufrecht – die komplexen Vertragswerke, die Gegenstand des Verfahrens sind, vollständig auf Englisch ausgehandelt und verfasst werden, in hohem Maße sachgerecht, dass auch Gerichtsverfahren hierüber in englischer Sprache geführt werden können, wenn die Parteien dies übereinstimmend wünschen. Die bisherigen Möglichkeiten, durch Verzicht auf einen Dolmetscher in erweiternder Auslegung des § 185 Abs. 2 GVG Teile der mündlichen Verhandlung auf Englisch durchzuführen, sind insoweit nicht ausreichend. Wenn man eine Verhandlungsführung auf Englisch ermöglichen will, dann muss das konsequent für das gesamte Verfahren – sowohl schriftlich als auch mündlich - gelten. Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Verhandlung auf Englisch im Hinblick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz dürften nach meiner Einschätzung nicht durchgreifen. Die Beherrschung der englischen Sprache ist heutzutage so weit verbreitet und in vielen Bereichen selbstverständlich, dass die Verfahrensführung auf Englisch das legitime Interesse der Öffentlichkeit an der Teilhabe am gerichtlichen Verfahren nicht nennenswert beeinträchtigt.

c) Zu Recht wird im Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums auf weitere zu schaffende Rahmenbedingungen hingewiesen. Wenn die Commercial Courts ihre Aufgabe erfüllen und zu einem Erfolgsmodell werden sollen, ist es erforderlich, sie konsequent mit spezialisierten und mit wirtschaftsrechtlichem „Background“ ausgestatteten Richterinnen und Richtern zu besetzen. Auch der Zugriff auf moderne technische Ausstattung ist zwingend erforderlich, um eine effiziente Verfahrensführung zu befördern. Schließlich sind, was die englischen Sprachkenntnisse der Richter anbelangt, Aufwendungen für die Qualifizierung und Fortbildung unumgänglich. Zwar ist richtig, dass die Landesjustizverwaltungen über einen „Pool“ an Richtern verfügen, von denen eine nicht unbeträchtliche Zahl über englische Sprachkenntnisse und teilweise auch praktische juristische Erfahrungen im Ausland verfügen,

etwa über ein Auslandsstudium. Dennoch erfordert die Verhandlungsführung auf Englisch eine derart sichere Beherrschung der englischen Sprache – insbesondere auch der englischen Rechtssprache –, dass sich der Pool an geeigneten Richtern – insbesondere auch auf OLG-Ebene und erst recht am Bundesgerichtshof – durchaus auf ein überschaubares Maß reduzieren dürfte. Insofern dürfte eine Qualifizierung bzw. Fortbildung von Richtern in sprachlicher Hinsicht erforderlich sein. Ein positiver Nebeneffekt der „Commercial Courts“ dürfte sein, dass sie die Attraktivität der Justiz als Laufbahn gerade für solche Studenten und Rechtsreferendare erhöhen werden, die einen internationalen „Background“ mitbringen und die gerne auch ihre Sprachkenntnisse im zukünftigen Beruf einsetzen wollen.

d) Sinnvoll ist es, bei Gelegenheit der Schaffung von Commercial Courts flankierend auch das Prozessrecht zu modernisieren.

Die im Eckpunktepapier angesprochene Ausweitung des Geschäftsgeheimnisschutzes erscheint grundsätzlich begrüßenswert, wobei nicht zu verkennen ist, dass angesichts des Öffentlichkeitsgrundsatzes der staatlichen Justiz ein Gleichlauf mit der Schiedsgerichtsbarkeit, wo die Verfahren typischer Weise vollständig unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, weder machbar noch wünschenswert ist. Unternehmen, die insgesamt vermeiden wollen, dass der Umstand, dass sie ein gerichtliches Verfahren führen, an die Öffentlichkeit gelangt, werden weiterhin die Schiedsgerichtsbarkeit bevorzugen.

Ein verbesserter gesetzgeberischer Rahmen zur Verwendung von Videokonferenztechnik erscheint in hohem Maße sinnvoll. Bedeutsam erscheint dabei aus meiner Sicht (und auch aus meiner Erfahrung in grenzüberschreitenden Fällen) vor allem, den grenzüberschreitenden Einsatz von Videokonferenztechnik zu erleichtern und insoweit bürokratische Hemmnisse abzubauen. Gerade in grenzüberschreitenden Fällen ist der Einsatz von Videokonferenztechnik nützlich, um etwa im Ausland wohnhaften Parteien, die ansonsten der mündlichen Verhandlung persönlich fernbleiben würden, die Teilnahme auf diesem Wege zu ermöglichen. Hierdurch wird die Wahrscheinlichkeit einer vergleichweisen Einigung und damit einer besonders effektiven Konfliktlösung in diesen Fällen erheblich erhöht.

Insgesamt sollte überprüft werden, inwieweit die Zivilprozessordnung in Anlehnung an das schiedsrichterliche Verfahren in dem einen oder anderen Punkt flexibler gestaltet werden kann, wobei mit flexibler gemeint ist, dass die Parteien mittels entsprechender Prozessvereinbarungen stärker als bisher auf den Verfahrensablauf Einfluss nehmen können (vgl. zu möglichen Ansätzen insoweit näher *Diekmann*, NJW 2021, 605 ff.).

e) Nicht zu verkennen ist weiter, dass eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass ausländische Parteien ihren Rechtsstreit in Deutschland austragen wollen, die Anwendbarkeit deutschen Rechts ist, ggf. auf der Grundlage einer entsprechenden vertraglichen Rechtswahlklausel. Sinnvoll ist es mithin, anlässlich der Einrichtung von Commercial Courts zu prüfen, inwieweit flankierend Änderungen im materiellen Recht angebracht sind, die das deutsche materielle Recht aus der internationalen Perspektive attraktiver machen. Immer wieder genannt wird in diesem Zusammenhang eine Einschränkung der Anwendung von AGB-

Recht im unternehmerischen Verkehr, das international als wesentlicher Nachteil des deutschen materiellen Rechts angesehen wird.

f) Schließlich ist noch eine wichtige Änderung anzusprechen, die bislang in den vorliegenden Vorschlägen noch keine Berücksichtigung gefunden hat, nämlich eine Ausweitung der Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen, die zur rechtssicheren Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit an einem gewünschten „Commercial Court“ erforderlich sind (vgl. zum Ganzen ausführlich *Bauer*, BB 2022, 1225 ff.). Nach geltendem Recht ist es so, dass eine im Vorhinein – also vor Entstehen der Streitigkeit – getroffene Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 38 Abs. 1 ZPO grundsätzlich nur unter Kaufleuten zulässig ist. Die Anknüpfung an den Kaufmannsbegriff erscheint jedoch zu eng. Sie schließt eine Reihe von Wirtschaftsteilnehmern aus, die zum einen in der Lage sind, die Bedeutung einer Gerichtsstandsvereinbarung einzuschätzen, und bei denen zum anderen ein erhebliches praktisches Bedürfnis nach Gerichtsstandsvereinbarungen besteht. Das gilt insbesondere zum einen für die Freiberufler, zum anderen aber auch für Gesellschafter von Unternehmen, die regelmäßig nach geltendem Recht keine Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind. Hier wäre nach meiner Einschätzung eine Ausweitung der Prorogationsmöglichkeit auch auf geschäftserfahrene Nichtkaufleute sinnvoll.